

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**6.20.08 Nr. 3**

Studienangelegenheiten und -ordnungen -  
Magisterstudiengänge – Vor- und Frühgeschichte

|              | <i>FBR</i> | <i>HMWK<br/>Genehmigung</i> | <i>Abl./StAnz.</i> | <i>Seite</i> |
|--------------|------------|-----------------------------|--------------------|--------------|
| <i>StudO</i> | 20.06.1990 | 30.11.1990                  | 15.01.1991         | 40           |

**Studienordnung  
für das Fach „Vor- und Frühgeschichte“  
mit dem Abschluß Magister Artium (M. A.)  
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

**vom 20. Juni 1990**

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studieninhalt und Studienziel
- § 6 Studienplan
- § 7 Studiennachweise
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Inkrafttreten
- § 10 Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Vor- und Frühgeschichte mit dem Abschluß Magister im Haupt- und Nebenfach auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung vom 7. Dezember 1979 (Abl. 1981, S. 396) i.d.F. vom 8. Februar 1985 (Abl. 1987, S. 765) sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung an der ehemaligen Philosophischen Fakultät vom 5. November 1968 (Abl. 1969, S. 176) i.d.F. vom 9. April 1986 (Abl. 1988, S. 295).

## **§ 2 Studiendauer**

Der Fachbereich regelt das Studienangebot so, daß sich die Studierenden dieses Studiengangs nach vier Semestern zur Zwischenprüfung und nach acht Semestern zur Abschlußprüfung melden können.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Studienvoraussetzungen**

Die Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung regelt die gültige Magisterprüfungsordnung. Diese Sprachkenntnisse sind, soweit nicht zu Beginn des Studiums vorhanden, am Ende des Grundstudiums nachzuweisen.

Die Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, durch das die Qualifikation für ein Studium an einer Universität nach § 35 Abs. 2 HHG nachgewiesen ist.
2. Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinums gelten außerdem als nachgewiesen durch das Latinum nach Maßgabe der „Verordnung über den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch (Latinum und Graecum)“ vom 3. September 1981 (Abl. 1981, S. 639) oder durch das Ablegen einer Prüfung nach Maßgabe der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch“ vom 3. September 1981 (Abl. 1981, S. 643).
3. Die Fremdsprachenkenntnisse - mit Ausnahme von Kenntnissen des Lateinischen - gelten außerdem als nachgewiesen durch eine erfolgreich bestandene Sprachprüfung in dem für die jeweilige Sprache zuständigen Fachbereich der Justus-Liebig-Universität Gießen. Die Sprachprüfung wird von einem Professor, Hochschuldozenten, entpflichteten Professor, Professor im Ruhestand, Oberassistenten, Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professor, Privatdozenten, Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Assistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter abgenommen. Sie kann nach Festlegung durch den Prüfer entweder in Form einer mündlichen Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Klausur von höchstens drei Stunden Dauer durchgeführt werden. Der Dekan des Fachbereichs 08 Geschichtswissenschaften bestellt den Prüfer.

## § 5

**Studieninhalt und Studienziel**

Die Wissenschaft der Vor- und Frühgeschichte (auch Urgeschichte oder vor- und frühgeschichtliche Archäologie genannt) erforscht die Zeugnisse und Überreste der Menschheitsgeschichte von ihren Anfängen im Pleistozän bis ins Mittelalter.

Ihre Grundlagen sind systematisch ausgegrabene Quellenbefunde, Geländedenkmäler, in Museen archivierte Fundmaterial und die über naturwissenschaftliche oder technische Hilfsmittel zurückgewonnenen Befunde zur Kulturgeschichte. Sie rekonstruiert aus diesen Quellen Lebensweisen, Wirtschaftsformen, das Siedelgeschehen, das soziale Gefüge und religionsgeschichtliche Ausdrucksformen prähistorischer Kulturen, vornehmlich Alt-Europas.

Das Grundstudium führt über Proseminare, Übungen und Praktika in die Methoden des Faches ein, vermittelt durch Exkursionen Kenntnisse der Geländedenkmäler und des Quellenstoffes auswärtiger Museen und durch Vorlesungen zusammenhängende Einsichten chronologisch-regionalen Charakters. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab.

Während des Hauptstudiums sind die Kenntnisse zur Methodik, zur Perioden- und Regionalgliederung und zu den beiden zugrundeliegenden Quellenbeständen zu vertiefen. Kritisches Lesen soll zum Verständnis publizierter Forschungsergebnisse und selbständiger Argumentation führen. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

Besonderer Wert wird während des Studiums auf die Kombination mit benachbarten Geisteswissenschaften gelegt (u.a. Klass. Archäologie, Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Kunstgeschichte) oder mit nahestehenden Naturwissenschaften (u.a. Anthropologie, Geowissenschaften, Statistik/Informatik). Die gültige Magisterprüfungsordnung enthält ein Verzeichnis aller zugelassenen Prüfungsfächer und Kombinationsverbote. Berufsmöglichkeiten finden sich insbesondere in der Archäologischen Denkmalpflege, an einschlägigen Museen, an Universitäten und an außeruniversitären Forschungsinstituten.

## § 6

**Umfang und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium ist bei Berücksichtigung von § 2 unterteilt in:

- a) Grundstudium (1. bis 4. Semester)
- b) Hauptstudium (5. bis 8. Semester)

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

A) Hauptfach

1. Grundstudium (1. bis 4. Semester)

- |   |          |
|---|----------|
| a) 4 Vorlesungen (2std.)  | = 8 SWS  |
| b) 2 Proseminare (3std.)  | = 6 SWS  |
| c) 14 Exkursionstage <sup>1</sup>   | = 8 SWS  |
| d) 2 Übungen (3std.)  | = 6 SWS  |
| e) 2 mehrwöchige Ausgrabungspraktika während der vorlesungsfreien Zeit <sup>2</sup> | = 10 SWS |

---

1

(14 Tg. x 8 h)

SWS-Formel für 14 Exkursionstage:

= 8 SWS

14 Semesterwochenstunden

|   |          |
|---|----------|
| insgesamt   | 38 SWS   |
| 2. Hauptstudium (5. bis 8. Semester)  |          |
| a) 4 Vorlesungen (2std.)  | = 8 SWS  |
| b) 4 Seminare (3std.)   | = 12 SWS |
| c) 14 Exkursionstage <sup>1</sup>   | = 8 SWS  |
| d) 2 mehrwöchige Ausgrabungspraktika während der vorlesungsfreien Zeit <sup>2</sup> | = 10 SWS |
| insgesamt   | 38 SWS   |
| <b>B) Nebenfach</b>   |          |
| 1. Grundstudium (1. bis 4. Semester)  |          |
| a) 4 Vorlesungen (2std.)  | = 8 SWS  |
| b) 2 Proseminare (3std.)  | = 6 SWS  |
| c) 7 Exkursionstage <sup>1</sup>  | = 4 SWS  |
| insgesamt   | 18 SWS   |
| 2. Hauptstudium (5. bis 8. Semester)  |          |
| a) 4 Vorlesungen (2std.)  | = 8 SWS  |
| b) 3 Seminare (3std.)   | = 9 SWS  |
| c) 7 Exkursionstage <sup>1</sup>  | = 4 SWS  |
| insgesamt   | 21 SWS   |

## § 7 Studiennachweise

In den Proseminaren, Seminaren und Exkursionen sind Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) durch die Anfertigung von Referaten, Hausarbeiten oder Führungsreferaten zu erwerben, in den Praktika und Übungen Nachweise über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise).

### (1) A) im Hauptfach

1. Grundstudium
  - 3 Leistungsnachweise (b und c)
2. Hauptstudium
  - 5 Leistungsnachweise (b und c)

### B) im Nebenfach

2

$$\text{SWS-Formel für 35 Praktikstage: } \frac{(35 \text{ Tg.} \times 8 \text{ h} \times \text{Faktor } 0,5)}{14 \text{ Semesterwochenstunden}} = 10 \text{ SWS}$$

1. Grundstudium  
3 Leistungsnachweise (b und c)
2. Hauptstudium  
4 Leistungsnachweise (b und c)

(2) Für alle anderen Veranstaltungen ist die Teilnahme durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.

### **§ 8 Studienfachberatung**

Für die Studienfachberatung sind die Fachvertreter zuständig.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

### **§ 10 Übergangsbestimmungen**

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen Vorschriften oder nach dieser Studienordnung fortführen und beenden wollen. Diese Wahlmöglichkeit erlischt fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung.

Gießen, den 20. Juni 1990

Prof. Dr. phil. Werner Becker  
Dekan des Fachbereichs Geschichtswissenschaften